

Zu § 4 der Verordnung

(6) Die festgestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit den im Jahre 1952 veranlagten Flächen sowie mit der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1952 zu vergleichen. Flächendifferenzen sind unbedingt vor der differenzierten Veranlagung zu klären, es darf keine Verringerung der Fläche eintreten.

§ 5**Betriebsgrößengruppen**

(1) Die festgestellten Anbau- und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den folgenden Betriebsgrößengruppen zu unterteilen:

von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha.

(2) Die Einreihung in die Betriebsgrößengruppen ist nach dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausschließlich der neugewonnenen Flächen (§ 12 Ziff. 4 Buchstaben a bis c der Verordnung), die von der Pflichtablieferung befreit sind, sowie der nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche nach § 5 Ziff. 1 der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) durchzuführen.

§ 6**Die Veranlagung von Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden**

(1) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder des benachbarten Bezirks ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in der der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Wirtschaft festzulegen.

(2) Über die für die Einreihung in die entsprechende Betriebsgrößengruppe maßgebende Größe einer Wirtschaft, die landwirtschaftliche Nutzflächen in verschiedenen Gemeinden liegen hat, haben sich die Räte der Gemeinden, in denen die Flächen liegen, untereinander zu verständigen. Alle Flächen zusammengefaßt ergeben die Betriebsgrößengruppe, nach der dieser Betrieb zu veranlagen ist.

§ 7**Veranlagung der nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen**

(1) Die nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) und des § 5 Ziff. 2 der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 sind bei der Veranlagung 1953 mit den Flächen, die in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis zum 15. März 1952 hinzugekommen sind, in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha aufzuführen und mit den für diese Betriebsgrößengruppe festgesetzten differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen zur Pflichtablieferung zu veranlagen, sofern für diese Flächen ein Pacht- oder Nutzungsvertrag auf eine Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen wurde (s. § 5 Abs. 2 der erwähnten Verordnung). Das gilt sinngemäß auch für die nach obiger Verordnung neugebildeten Neubauernstellen (s. § 2 Abs. 5 der Durchführungsbestimmung vom 16. Mai

1952 zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen [GBl. S. 424]). Darunter fallen nicht die Neubauernstellen, die nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) zu behandeln sind. Hinzugepachtete nichtbewirtschaftete Flächen sind in den einzelnen ablieferungspflichtigen Kulturen (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben usw.) dem Anbauplan gemäß zu unterteilen.

(2) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die unter die im Abs. 1 erwähnte Verordnung fallen und durch Gemeinschaftsleistung im Dorf bewirtschaftet werden, sind gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen getrennt von den Flächen der Betriebsgrößengruppen aufzuführen. Von diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der voraussichtliche Gesamtertrag zu berechnen. Auf Grund dieser Berechnungen haben die Räte der Kreise den Räten der Gemeinden einen Ablieferungsbescheid auszustellen. Ist der tatsächliche Ernteertrag höher als die im Ablieferungsbescheid aufgeführte Menge, ist auch die Mehrmenge unter Abzug des Saatgutbedarfes an den VEAB zum gültigen Aufkaufpreis zu verkaufen.

§ 8**Landwirtschaftliche Nutzflächen für Mitschurinzirkel**

Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Mitschurinzirkel genutzt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, sofern sie nicht nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen sind. Diese Flächen sind grundsätzlich bei den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu veranlagen, denen auch der Ablieferungsbescheid über die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse zuzustellen ist.

§ 9**Veranlagung bei Vermehrungsverträgen**

Erzeuger, die auf Grund von Verträgen, die sie mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossen haben, Saat- und Pflanzgut vermehren, sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln entsprechend ihrer Gesamtanbaufläche von Konsum-, Saat- und Pflanzgutware nach den Bestimmungen der Verordnung zu veranlagen.

Zu den §§ 4, 5 und 17 Abs. 2 der Verordnung**§ 10****Veranlagung der Betriebe unter Treuhänderverwaltung**

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises unter Treuhandschaft stehen, sind entsprechend ihrem Flächenumfang in der jeweiligen Betriebsgrößengruppe nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, jedoch getrennt von den übrigen bäuerlichen Betrieben aufzuführen. In besonderen Fällen entscheidet der Rat des Kreises.